

Vorab per Fax: 0211 4752988

Bezirksregierung Düsseldorf
z.Hd. Herrn Hessenius
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Bürgermeister

Technische Beigeordnete

Am Rathaus 2

Auskunft erteilt:	Zimmer
Frau Hoff	410
Mein Zeichen:	Dez. III
Telefon / Fax:	02842 912-304 /-403
E-Mail:	rita.hoff@kamp-lintfort.de

Sprechzeiten:	
montags bis freitags:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags:	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Busverbindung:	NIAG, Linien 2, 32, 911, SB 30 u.a.
Haltestelle:	Neues Rathaus

Kamp-Lintfort, den 22.07.2010

Antrag gem. § 4 BImSchG der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort

Behördenbeteiligung Stadt Kamp-Lintfort 06/10, Ihr Schreiben vom 22.06.2010, hier eingegangen am 29.06.2010, mein Schreiben vom 08.07.2010 und 09.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hessenius,

ich beziehe mich auf die o.a. Schreiben und auch auf das Telefongespräch am 15.07.2010, welches ich mit Ihnen, Herrn Böhm und Frau Dr. Küster geführt habe.

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei der PCB-Anlage um eine dem Deponiebetrieb dienende Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 handelt. In diesem Sinne hat die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB einzuholen; dass es sich um eine Anlage im Sinne des § 38 BauGB handelt, ist falsch, wobei ich davon ausgehe, dass hierüber – auch wenn die Antragstellerin anderer Auffassung ist – Einigkeit besteht. In meinem Schreiben vom 08.07.2010 habe ich bereits zu den von Ihnen gesetzten Fristen kritisch Stellung genommen. Die Frist für das gemeindliche Einvernehmen beträgt zwei Monate nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde. Antragseingang war der 29.06.2010. Die Frist für das gemeindliche Einvernehmen beginnt jedoch erst dann, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Hinsichtlich der Vollständigkeitsprüfung habe ich mit Schreiben vom 08.07.2010 und 09.07.2010 deutlich gemacht, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Ich gehe davon aus, dass erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen und eines erneuten Ersuchens durch die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens die Frist gemäß § 36 Abs. 2 BauGB beginnt. Derzeit läuft keine Frist bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens.

Ich habe in unserem letzten Telefongespräch auch deutlich gemacht, dass ich nicht der Auffassung bin, dass die Stadt Kamp-Lintfort bereits in 2009 das gemeindliche Einvernehmen „formell“ erteilt hat. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen nur aus Anlass eines konkreten Antrages und nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde. Aus den aktuellen Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass es sich hier um eine dienende Anlage handelt, anders als in den Antragsunterlagen in den Jahren zuvor. Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, dass es sich um einen „neuen“ Antrag handelt, der auch durch die Gemeinde erneut geprüft werden muss.

Die Stellungnahme zur Vollständigkeit und zu bauordnungsrechtlichen Sachverhalten ist bereits mit den Schreiben vom 08. und 09.07.2010 erfolgt. Hierzu liegt mir ein Antwortschreiben vom 20.07.10 als Durchschrift (per Mail übermittelt mit Anlagen) vor. Das von Ihnen beigefügte Schreiben der Antragstellerin vom 19.07.2010 soll offensichtlich die von uns an Sie als Genehmigungsbehörde gerichteten Fragestellungen bezüglich Vollständigkeitsprüfung klären.

Ich erlaube mir, zu einigen ausgewählten Punkten des Schreibens sowie zum gemeindlichen Einvernehmen Stellung zu nehmen:

1. § 36 oder § 38 BauGB

Bei der PCB-Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage im Sinne des § 38 BauGB. Darüber besteht Einigkeit. Die gegenteilige, auf Altunterlagen gestützte Auffassung der Antragstellerin ist unzutreffend.

2. Zeitpunkt des Rückbaus, Erforderlichkeit der Anlage

Die Stadt Kamp-Lintfort steht dem Vorhaben, Rekultivierungsmaterialien durch die beantragte Abfallbehandlungsanlage für die Rekultivierung des Eyler Berges herzustellen, sehr kritisch gegenüber. Dies entspricht auch nicht der Genehmigungslage. Daher fordern wir, dass die Anlage mit Beendigung der Ablagerung abgebaut wird.

Da es sich bei der PCB-Anlage um eine dienende Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, hat die Antragstellerin eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach Beendigung der Ablagerungsphase der Deponie zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Unabhängig davon ist die Antragstellerin zu einer Sicherheitsleistung zu verpflichten; die genannten 10.000,-- € sind unzureichend.

Mir ist bekannt, dass die Frage der Erforderlichkeit einer Anlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in rechtlicher Hinsicht keine Rolle spielt. Dessen ungeachtet stellt sich für mich die Frage der „Erforderlichkeit“ deshalb, weil die PCB-Anlage nur über eine längere Betriebsdauer Sinn ergibt, demgegenüber jedoch die Deponie auch nach dem übereinstimmenden Willen der Stadt Kamp-Lintfort und der Antragstellerin in absehbarer Zeit ihr Ende finden soll; genau dieses Ziel ist Geschäftsgrundlage des zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der Antragstellerin im Jahre 2002 geschlossenen Vertrages.

Dem Hinweis der Antragstellerin, die Stadt Kamp-Lintfort habe der PCB-Anlage bereits vertraglich zugestimmt, wird der guten Ordnung halber widersprochen; die vertraglich vereinbarten Regelungen berühren die Pflicht der Stadt, den vorliegenden Antrag ordnungsgemäß zu prüfen, nicht.

3. Baulasten und Abstandsflächen

Der eingereichte amtliche Lageplan ist unvollständig. Gemäß BauPrüfVO muß der Lageplan eine Aussage bezüglich möglicher Baulasten auf dem Baugrundstück erhalten.

Auch Gebäude im Außenbereich müssen Grenzabstände einhalten. Ist eine Außenbereichsbebauung - ausnahmsweise – zulässig, ist sie unter Wahrung der erforderlichen Grenzabstände bzw. Abstandsflächen zu errichten. Gemäß § 6 Absatz 2 BauO NRW müssen die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Im Antragsfall erstreckt sich die Abstandsfläche 8 auf das Nachbargrundstück. Dies steht der vorgenannten Bestimmung der BauO NRW entgegen. Dabei ist es unerheblich, ob das Grundstück auch der Antragstellerin gehört. Weiterhin stellen die Abstandsflächen Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 eine „Überdeckung“ untereinander dar. Nach § 6 Absatz 3 BauONW dürfen Abstandsflächen sich nicht überdecken. Angaben hierzu fehlen immer noch.

4. Brandschutz, Stellplatznachweis, Standsicherheit

Da es sich hier um einen Sonderbau handelt, entspricht das vorliegende Brandschutzkonzept nicht den Bestimmungen des § 9 der BauPrüfVO und ist zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens nicht geeignet, unabhängig davon, ob es durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und für geeignet befunden wurde.

Zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung des Bauvorhabens ist ein Stellplatznachweis vorzulegen. Durch den Neubau der Halle/Zwischenlager und Pultdachhalle ist ein erhöhter Stellplatzbedarf gegeben. Außerdem ist zur Beurteilung eine Angabe über den umbauten Raum der Siloanlage und Nutzflächenberechnung erforderlich.

Laut Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen sollte ein Standsicherheitsnachweis vorliegen. Dieser ist den Unterlagen jedoch nicht beigelegt.

5. Pultdachhalle

Diese ist nicht Gegenstand des Schreibens der Antragstellerin vom 19.07.2010, jedoch von bauordnungsrechtlicher Relevanz.

Eine Pultdachhalle ist laut Baubeschreibung zur „Unterstellung der für die Deponie benötigten Geräte“ am 6.08.2003 genehmigt worden. Bestandteil der Genehmigung ist eine von dem damaligen Staatlichen Umweltamt Duisburg veranlasste Auflage: „Eine Lagerung oder Zwischenlagerung von Abfällen ist nicht zulässig, andernfalls wäre hierfür eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich.“ Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für den in den Antragsunterlagen benannten Nutzungszweck der Pultdachhalle liegt nicht vor.

6. Gemeindliches Einvernehmen - Städtebaulichen Belange

Die knappen - auf der 9. BImSchV beruhenden – Fristen lassen eine umfassende, sachgerechte und für diesen komplexen Antrag angemessene Prüfung kaum zu. Dennoch habe ich mich bemüht, zu überprüfen, ob öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegen stehen, berührt sind. Ich bitte hierbei zu berücksichtigen, dass die Aufzählung angesichts der knappen Fristen nicht abschließend ist und ggf. eine Ergänzung erfolgen muss.

6.1 Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort, der aus dem Gebietsentwicklungsplan hergeleitet ist, stellt für den Bereich des Eyler Berges eine Ablagerung und Aufschüttung dar, ausdrücklich keine Abfallbehandlungsanlage. Im GEP 99 ist für den Bereich als Nutzung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ sowie „Regionale Grünzüge“ mit der überlagernden Nutzung „Abfalldeponie“ vorgesehen. Eine Abfallbehandlungsanlage ist weder regionalplanerisch an diesem Standort vorgesehen noch mangelt es an einer bauleitplanerischen Rechtfertigung, da der FNP keine Darstellung beinhaltet.

6.2 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel setzt für den Planbereich Landschaftsschutzgebiet fest mit der Zielsetzung „Wald und Erholung“. Auch wenn derzeit dieses Ziel durch die sich im Betrieb befindliche Deponie Eyler Berg noch nicht umgesetzt ist, so ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine zusätzliche Abfallbehandlungsanlage die Ziele des Landschaftsplanes beeinträchtigt und verzögert werden.

6.3 Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gebot der Rücksichtnahme

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist die beantragte Abfallbehandlungsanlage in der Anlage der 4. BImSchV u.a. als Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur Fällung und Sorption von gefährlichen Abfällen und nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag einzuordnen.

Der Abstandserlass 2007 des Landes NRW sieht für derartige Anlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m vor. Die beantragte Abfallbehandlungsanlage unterschreitet diesen Abstand um ca. 300 m. Abgesehen von den zwei Wohneinzellagen, die sich in einem noch näheren Abstand zur beantragten Abfallbehandlungsanlage befinden, ist das nächste zusammenhängende Wohngebiet mit dem Agnes-Miegel-Weg in ca. 400 m Entfernung gelegen. Dieses Wohngebiet ist im Bebauungsplan GES 119, 1. Änderung, als reines Wohngebiet festgesetzt.

Auch wenn der Abstandserlass in erster Linie im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden ist und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallprüfung erforderlich wird, so ist in den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass mit der Unterschreitung des 700 m Abstandes um 200 m keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft einhergehen.

Soweit dieser Nachweis nicht erbracht ist, gehe ich davon aus, dass das Gebot der Rücksichtnahme durch die Anlage verletzt wird.

6.4 Belange des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert, das Orts- und Landschaftsbild

Unter Kapitel 2.10 „Landschaft“ der dem Antrag beigefügten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird lediglich der Rayener Berg als eine natürliche Erhebung und der Eyller Berg als eine „anthropogen geprägte Geländeerhebung“ dargestellt. Dies ist nicht zutreffend: Der Eyller Berg, der Rayener Berg, der Gülixberg usw. sind eiszeitliche Relikte und prägend für diesen Teil des Linken Niederrheins. Landschaftsplanerisch haben sie daher eine höhere Qualität als lediglich menschlich geprägte Geländeerhebungen, denn nicht ohne Grund ist der Eyller Berg als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt. Die oben erwähnte UVU unterliegt einer Fehleinschätzung, indem sie auf die geringe Erholungsfunktion des Raumes hinweist. Gerade dieser Landschaftsraum wird von vielen Bewohnern in der Umgebung des Eyller Berges und auch der Besucher dieser Region als bedeutsam angesehen. Gleichzeitig ist der Eyller Berg eingebettet in ein Landschaftsschutzgebiet mit zwei Baudenkmalern – ehemalige Wasserburg Haus Eyll und die Pfarrkirche Eyll – und dem Mammutbaum am Fuße des Eyller Berges als Naturdenkmal. Aus oben genannten Gründen hat das Orts- und Landschaftsbild hier eine besondere Bedeutung. Den beigefügten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit die Anlage in ihrer äußeren Gestaltung mit dem Ortsbild im Einklang steht. Die dem Antrag beigefügte UVU von 2008, ergänzt durch das Gutachten von Januar bis Februar 2010, lässt nicht er-

kennen, inwieweit öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Hier ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Fragestellungen Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz, natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert und des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich. Der Nachweis einer gelungenen Integration der Anlage, ohne die genannten Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist zu erbringen.

6.5 Überwachung

Bislang ist nicht bekannt, in welcher Art und Weise eine Überwachung der beantragten Abfallbehandlungsanlage erfolgen soll. Insbesondere erfordert die „dienende“ Funktion der Anlage, dass keine externen Entsorgungswege gewählt werden. Den Antragsunterlagen ist daher ein Überwachungskonzept vorzulegen, das auch den o. g. Anforderungen einer „dienenden“ Anlage gerecht wird

6.6 Dienende Funktion der Anlage

In der Anlage 3.1 (Anlagen- und Betriebsbeschreibung) ist auf Seite 4 zu lesen, dass die „Errichtung und Betrieb der genannten Anlage nicht den am Eyler-Berg befindlichen Deponiebetrieb berühren. Die Änderung der Deponiegenehmigung wird daher nicht beantragt“. Somit stehen Anlage und Deponie nach missverständlicher Aussage der Antragstellerin in keinem Zusammenhang und lassen den Schluss zu, dass die Antragstellerin keine dienende Anlage beabsichtigt; dies ist in den Antragsunterlagen zu korrigieren.

6.7 Betriebszeiten

In dem Gutachten (Anlage 5.3) wird lediglich von einer Betriebszeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgegangen. Der aktualisierte Antrag beinhaltet aber eine Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Abgesehen davon, dass das Gutachten in diesem Punkt als untauglich zurückzuweisen ist, ist die verlängerte Betriebszeit für das Rücksichtnahmegebot von Belang. Hier ist eine Klärung erforderlich.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird zum derzeitigen Zeitpunkt das Einvernehmen zu der beantragten PCB-Anlage nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Rita Hoff

Technische Beigeordnete